



Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses – Erster Teil
§ 2 Verhinderung und Erkrankung

Das Fehlen eines Kindes aufgrund von Erkrankung oder sonstigen Gründen ist spätestens kurz nach Beginn der ersten Unterrichtsstunde wie folgt zu melden:

- durch Anruf im Sekretariat / oder in der Betreuung „Kleine Strolche“;
- oder durch persönliches Erscheinen eines Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrerin oder in der Betreuung;
- oder durch Beauftragung einer Mitschülerin/eines Mitschülers zur Informationsübermittlung; in diesem Falle muss eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden.

Während der Fehldauer ist durch die Erziehungsberechtigten abzuwägen, ob das Kind in der Lage ist, Hausaufgaben anzufertigen. Spätestens aber am letzten Tag des Fehlens, also der Tag vor der Wiederaufnahme des Unterrichts, müssen die Hausaufgaben vorliegen. Die Schüler selbst sind in der Verantwortung, sich die entspr. Hausaufgaben zu besorgen. Es empfiehlt sich, einen festen Hausaufgabenpartner im Vorfeld zu organisieren. Der verpasste Unterrichtsstoff ist nachzuholen.

Sollte das Kind am vierten Tag immer noch nicht in der Lage sein zur Schule zu kommen, müssen die Erziehungsberechtigten erneut Kontakt zur Schule aufnehmen. Dies kann entweder in Form einer schriftlichen Entschuldigung oder durch eine persönliche Kontaktaufnahme bei der Klassenlehrerin stattfinden.

Sollte ein Kind auffallend häufig fehlen und der Grund des Fehlens nicht eindeutig geklärt sein, kann in Einzelfällen von der Klassenkonferenz, in Absprache mit der Schulleitung, eine ärztliche Bescheinigung angefordert werden.

Dieser Beschluss wurde in der Gesamtkonferenz am 06.03.2012 einstimmig beschlossen und von der Schulkonferenz am 07.05.2012 angenommen und bestätigt.